Richtlinien betreffend die Bildung und Tätigkeit eines Seniorenrates der Stadt Kufstein

Zur Wahrung und Förderung der Interessen von Senioren in Kufstein und zur Stärkung der Mitwirkung von Senioren an der politischen Willensbildung in der Stadtgemeinde Kufstein wird ein Seniorenrat eingerichtet.

Als Senioren gelten Personen, die sich im Ruhestand befinden.

I. Aufgaben und Zuständigkeit

1) In den Aufgabenbereich bzw. in die Zuständigkeit des Seniorenrates fallen insbesondere

a) die Behandlung von Themen, die Kufsteiner Senioren betreffen
b) die Beratung von Kufsteiner Senioren
c) die Beratung der Stadtgemeinde Kufstein bei Themen, die Kufsteiner Senioren betreffen
d) die Initiierung bzw. Durchführung von Aktionen und Projekte für Kufsteiner Senioren.

2) Der Seniorenrat hat das Recht, Anträge und Ansuchen an die Stadtgemeinde Kufstein zu richten.

II. Zusammensetzung und Funktionsdauer

1) Der Seniorenrat setzt sich aus 15 Senioren zusammen, deren Hauptwohnsitz Kufstein ist.

a) 13 Mitglieder des Seniorenrates werden von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsandt. Jede Gemeinderatspartei hat das Recht, ein Mitglied in den Seniorenrat zu entsenden. Die verbleibenden Mitglieder entfallen auf die Gemeinderatsparteien anhand ihrer Mandatsstärke.

b) Zusätzlich können vom Seniorenrat selber auf Vorschlag einzelner Mitglieder des Seniorenrates zwei Personen kooptiert werden. Dasselbe gilt, falls die Gemeinderatsparteien ihrem Entsendungsrecht nicht bzw. nicht zur Gänze nachkommen.

2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Seniorenrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Vorsitzenden-Stellvertreter, einen Schriftführer bzw. einen Schriftführer-Stellvertreter.

3) Die Funktionsdauer des Seniorenrates deckt sich mit jener des Gemeinderates.

4) Von der Zugehörigkeit zum Seniorenrat sind Mitglieder des Gemeinderates ausgeschlossen.

III. Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Niederschrift

1) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Über die vom Seniorenrat gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt seiner Sitzung ist eine Niederschrift zu verfassen, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Die Niederschriften werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Kufstein bzw. in einem am Rathaus Kufstein angebrachten Schaukasten veröffentlicht.

4) Dem Seniorenrat wird zur Abwicklung seiner Sitzungen, der Abhaltung von Sprechstunden usw. ein geeigneter Raum im Rathaus zur Verfügung gestellt.

IV. Beschluss

Diesen Richtlinien liegt der Beschluss des Gemeinderates vom 25.3.2015 zugrunde. Mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung im Gemeinderat treten die bisherigen Richtlinien (laut Beschluss des Gemeinderates vom 5.5.2004) außer Kraft.

STADTGEMEINDE KUFSTEIN
1

Der Bürgermeister:

Mag. Martin Krumschnabel